

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 56/2012**

**Veröffentlicht am: 13.12.2012**

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat mit Zustimmung des Senates am 19. November 2012 gem. § 37 Abs. 8 HHG in der Fassung vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) die Ordnung des Beirates zur Förderung der beschäftigten, lehrenden und studierenden Frauen an der Philipps-Universität Marburg vom 17. Juni 2001 geändert und folgende Neufassung beschlossen:

**Ordnung des Beirates zur Förderung der beschäftigten, lehrenden und studierenden Frauen / Gleichstellungskommission der Philipps-Universität Marburg vom 19. November 2012**

**§ 1**

**Einrichtung des Beirats**

Zur Beratung und Unterstützung der Frauenbeauftragten wird ein Beirat eingerichtet.

**§2**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Beirates sollen bevorzugt Frauen sein. Dem Beirat sollen angehören:  
2 Professorinnen  
2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen,  
2 sonstige Mitarbeiterinnen,  
2 Studentinnen  
Zur Beratung bestimmter Punkte können von der Sprecherin des Beirats einzelne Sachverständige zu Sitzungen hinzugeladen werden.
- (2) Zur Beratung bestimmter Punkte können von der Sprecherin des Beirats / der SKG einzelne Sachverständige zu Sitzungen des Beirats / der SKG eingeladen werden. Sofern die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes der Philipps-Universität oder von Gleichstellungsmaßnahmen für Personen in wissenschaftlichen Qualifikationsphasen nach dem ersten akademischen Abschluss beraten werden, sind die Geschäftsführende Direktorin des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung sowie jeweils die/der Geschäftsführende Direktor/in bzw. ein Mitglied des jeweiligen Direktoriums und ein promovierendes Mitglied der Graduiertenzentren für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie für Natur- und Lebenswissenschaften beratend hinzuzuziehen.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht im Beirat.

### **§3**

#### Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin und eine stellvertretenden Sprecherin.
- (2) Die Sprecherin beruft die Sitzung des Beirats ein und leitet sie. Sie bereitet die Beschlüsse des Beirates vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin beruft die konstituierende Sitzung des Beirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden; er/sie kann beide Aufgaben an die Frauenbeauftragte delegieren.

### **§4**

#### Aufgaben des Beirates

##### Der Beirat

- (1) unterstützt und berät die Frauenbeauftragte der Philipps-Universität Marburg sowie die Frauenbeauftragten der Fachbereiche bzw. fachbereichsfreien Einrichtungen, insbesondere bei der Verwirklichung der im Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und dem Frauenförderplan der Philipps-Universität Marburg niedergelegten Ziele. Er nimmt die Funktion des im Gleichstellungskonzept der Philipps-Universität Marburg vorgesehenen Strukturkommission Gleichstellung (SKG) wahr.
- (2) berät den Senat bei der Erarbeitung eines Vorschlages zur Bestellung der Frauenbeauftragten. Dazu wird eine Kommission gebildet, der mindestens eine Vertreterin aus jeder Statusgruppe angehört.

### **§ 5**

#### Sitzungen

- (1) Die Sprecherin soll den Beirat zweimal im Semester während der Vorlesungszeit einladen. Die Einladung wird spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin (an dem Sitzungstermin entsprechenden Wochentag) versandt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 8 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg vom 09.10.2012.

### **§6**

#### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gebunden; bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu bildenden Beirats nehmen die scheidenden Mitglieder seine Aufgaben geschäftsführend wahr.

**§7**  
Wahlen

Die Mitglieder des Beirates werden vom Senat gewählt. Die Frauenbeauftragte kann dazu Wahlvorschläge vorlegen. Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder aus möglichst verschiedenen Bereichen der Universität kommen.

**§8**  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Beirates zur Förderung der beschäftigten, lehrenden und studierenden Frauen an der Philipps-Universität Marburg vom 17. Juni 2001 außer Kraft.

Marburg, den 12.12.2012

gez.

---

Prof. Dr. Katharina Krause  
Präsidentin

**In Kraft getreten am: 14.12.2012**